



## DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Dresden, 21.04.2010

(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl

### Beantwortung Ihrer Anfrage vom 15. Februar 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Müller,

zu Ihrer ersten Frage in Ihrem Schreiben vom 12. Februar 2010, 15:12h kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei einer Partei im Normalfall um einen nicht-eingetragenen Verein gemäß § 21 BGB handelt, weswegen die Partei auch keine juristische Person darstellt. Jedoch zählt die Partei nach dem Datenschutzgesetz zu den nicht-öffentlichen Stellen (Sinitis BDSG, § 2 Rn. 122). Deswegen richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Parteien nach den für den nicht-öffentlichen Bereich geltenden BDSG-Vorschriften, den §§ 28 ff. BDSG. Dies gilt zunächst erstmal für die Bundesverbände, aber auch für die jeweiligen Landesverbände. Die Gebietsverbände einer Partei können gemäß § 7 ParteiG Untergliederungen für ein bestimmtes räumliches Gebiet bilden. Damit diese Untergliederungen einer Partei selbst als nicht-rechtsfähiger Verein angesehen werden können, ist es erforderlich, dass die betreffende Verbandsebene selbst eine körperschaftliche Verfassung mitsamt den entsprechenden Organen besitzt, einen Gesamtnamen führt, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und eigene Aufgaben selbstständig wahrnimmt (Ipsen, Parteiengesetz, § 3 Rn. 15). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann handelt es sich bei den Untergliederungen auch um eine verantwortliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG. Hingegen ist es ein Indiz für eine Unselbstständigkeit und damit das Fehlen der Eigenschaft, verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu sein, wenn die Untergliederung nur einen satzungsrechtlich eng umgrenzten Aufgabenkreis hat und im Übrigen nur im Einvernehmen mit der nächst höheren Verbandsebene handeln darf (Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 3 Rn. 19).

Die Satzung des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei verweist in § 4 bezüglich der Gliederung auf die Bundessatzung. Diese sieht vor, dass eine weitere Untergliederung des Landesverbandes möglich ist. In Sachsen ist davon Gebrauch gemacht worden, es gibt Kreisverbände und Ortsverbände. Die Kreisverbände weisen die oben genannten Merkmale der Selbstständigkeit auf, vor allem besitzen sie eine eigene Satzungsbefugnis. Es handelt sich bei ihnen somit um einen selbstständigen nicht-rechtsfähigen Verein, welcher eine verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG darstellt.

Die Ortsverbände besitzen keine eigene Satzung, und es handelt sich bei ihnen infolgedessen nicht um einen selbstständigen nicht-rechtsfähigen Verein. Die Ortsverbände sind daher keine verantwortlichen Stellen im Sinne des BDSG.

Bezüglich Ihrer zweiten Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass die gesetzliche Aufzählung in § 3 BDSG nicht abschließend ist. Es gehören sowohl äußerliche Merkmale als auch innere Zustände einer Person zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen. Darunter fällt auch die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe (Simitis, BDSG, § 3 Rn. 9). Somit fällt die Mitgliedschaft in einer Partei in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 9 BDSG.

Mit der dritten Frage wollen Sie wissen, ob eine Notwendigkeit besteht, eine Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG durchzuführen bzw. einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Eine Vorabkontrolle ist immer dann durchzuführen, wenn Rechte und Freiheiten der Betroffenen durch automatisierte Datenverarbeitung einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Da es sich bei der Mitgliedschaft in einer Partei um ein unter § 3 Abs. 9 BDSG fallendes Datum handelt, wäre grundsätzlich eine Vorabkontrolle durchzuführen. Jedoch muss diese nicht immer durchgeführt werden. Nach § 4d Abs. 5 S. 2 BDSG entfällt die Pflicht zu einer Vorabkontrolle ausnahmsweise unter anderem dann, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder die Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung rechtfertigt, vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BDSG. Das ist hier der Fall, soweit die für die Verwaltung der Parteimitgliedschaft erforderlichen (richtiger wohl: dienlichen) Daten der Mitglieder für diese Zwecke verarbeitet werden. Die Mitgliedschaft in einer Partei stellt auch ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis dar, da die Mitglieder einander gegenseitige Rücksichtnahme sowie Sorgfalt schulden (Gola/Schomerus; BDSG; § 28 Rn. 26).

Anderes gilt, soweit die Parteigliederung Daten der Parteimitglieder zu darüber hinausgehenden Zwecken verarbeitet.

Nach der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle richtet sich auch die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten: Wenn die Pflicht einer Vorabkontrolle besteht, dann ist nach § 4f Abs.1 S. 6 BDSG ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Ein

Datenschutzbeauftragter muss dann auf allen Ebenen bestellt werden, auf welchen eine Vorabkontrolle durchzuführen ist.

Auch bei der Weitergabe der Mitgliedsdaten entlang der Gliederung ist zu unterscheiden: Soweit die an der Weitergabe beteiligten Untergliederungen eigenständige Stellen darstellen, handelt es sich bei der Weitergabe der Daten zwischen ihnen um eine Übermittlung. Wenn die Untergliederung nicht als eigenständige Stelle anzusehen ist, was bei Ortsverbänden regelmäßig der Fall ist, dann handelt es sich bei der Weitergabe der Daten von einem Ortsverband an seinem Kreisverband um eine interne Weitergabe, d.h. datenschutzrechtlich um eine Nutzung.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte. Nach § 38 Abs. 6 BDSG bestimmen die Länder die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Behörden. § 30a SächsDSG bestimmt, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes über nichtöffentliche Stellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag